

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Die Portugiesische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 161 vom 19.6.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. April 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — F-Tex SIA/Lietuvos-Anglijos UAB „JadecLOUD-Vilma“

(Rechtssache C-213/10) (¹)

(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 — Art. 3 Abs. 1 — Begriff der Klage, die an ein Insolvenzverfahren anknüpft und in engem Zusammenhang damit steht — Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Art. 1 Abs. 1 und 2 Buchst. b — Begriffe „Zivil- und Handelssachen“ und „Konkurs“ — Klage auf der Grundlage einer Abtretung des Insolvenzanfechtungsrechts durch den Insolvenzverwalter)

(2012/C 165/04)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: F-Tex SIA

Beklagte: Lietuvos-Anglijos UAB „JadecLOUD-Vilma“

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Auslegung des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1) und der Art. 1 Abs. 2 Buchst. b und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1) — Internationale Zuständigkeit für die Entscheidung über eine *actio Pauliana*, die unmittelbar und eng mit einem Insolvenzverfahren im Zusammenhang steht — Zuständigkeitskonflikt zwischen dem Gericht, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist, und dem Gericht des Wohnsitzes der Beklagten — *Actio Pauliana*, die der einzige Gläubiger des Unternehmens, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das Insolvenzverfahren stattfindet, erhoben hat, nachdem der Insolvenzverwalter Forderungen der Gesellschaft gegen Dritte an ihn abgetreten hatte

Tenor

Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Klage, die gegen einen Dritten von einem Anspruchsteller auf der Grundlage einer durch den im Rahmen eines Insolvenzverfahrens bestellten Verwalter erfolgten Forderungsabtretung erhoben wird, deren Gegenstand das Insolvenzanfechtungsrecht ist, das diesem Verwalter nach dem für das Insolvenzverfahren geltenden nationalen Recht zusteht, unter den Begriff der Zivil- und Handelssachen im Sinne dieser Bestimmung fällt.

(¹) ABL C 195 vom 17.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. April 2012 — Artegoda GmbH/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-221/10 P) (¹)

(Rechtsmittel — Art. 288 Abs. 2 EG — Außervertragliche Haftung der Union — Voraussetzungen — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Entscheidung über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff Amfepramon enthalten)

(2012/C 165/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Artegoda GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Reese)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und M. Heller), Bundesrepublik Deutschland

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 3. März 2010 in der Rechtssache T-429/05, Artegoda/Kommission, mit dem das Gericht die Schadensersatzklage gemäß den Art. 235 EG und 288 Abs. 2 EG auf Ersatz des Schadens, der der Rechtsmittelführerin durch den Erlass der Entscheidung K(2000) 453 der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die den Stoff Amfepramon enthalten, entstanden sein soll, zurückgewiesen hat — Verstoß gegen Art. 288 Abs. 2 EG — Fehlerhafte Beurteilung der Kriterien zum Bestehen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen Unionsrecht

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Artegodan GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 195 vom 17.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. April 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — Galina Meister/Speech Design Carrier Systems GmbH

(Rechtssache C-415/10) (¹)

(Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2006/54/EG — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Arbeitnehmer, der schlüssig darlegt, dass er die in einer Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen für eine ausgeschriebene Stelle erfüllt — Anspruch dieses Arbeitnehmers auf Auskunft darüber, ob der Arbeitgeber einen anderen Bewerber eingestellt hat)

(2012/C 165/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Galina Meister

Beklagte: Speech Design Carrier Systems GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesarbeitsgericht — Auslegung von Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204, S. 23), Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180, S. 22) und Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16) — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Beweislast — Anspruch einer Person, deren Bewerbung um eine Stelle in einem Privatunternehmen abgelehnt wurde, auf Erhalt aller Informationen über das Auswahlverfahren, um eine etwaige Diskriminierung beweisen zu können

Tenor

Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur

Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen sind dahin gehend auszulegen, dass sie für einen Arbeitnehmer, der schlüssig darlegt, dass er die in einer Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt, und dessen Bewerbung nicht berücksichtigt wurde, keinen Anspruch auf Auskunft darüber vorsehen, ob der Arbeitgeber am Ende des Einstellungsverfahrens einen anderen Bewerber eingestellt hat.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Verweigerung jedes Zugangs zu Informationen durch einen Beklagten ein Gesichtspunkt sein kann, der im Rahmen des Nachweises von Tatsachen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, heranzuziehen ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller Umstände des bei ihm anhängigen Rechtsstreits zu prüfen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist.

(¹) ABl. C 301 vom 06.11.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. April 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen — Schweden) — Bonnier Audio AB, Earbooks AB, Norstedts Förlagsgrupp AB, Piratförlaget AB, Storyside AB/ Perfect Communication Sweden AB

(Rechtssache C-461/10) (¹)

(Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Datenverarbeitung über das Internet — Beeinträchtigung eines ausschließlichen Rechts — Hörbücher, die mittels eines FTP-Servers über das Internet durch eine vom Internetdienstleister zur Verfügung gestellte IP-Adresse zugänglich gemacht werden — Anordnung an den Internetdienstleister, den Namen und die Adresse des Nutzers der IP-Adresse herauszugeben)

(2012/C 165/07)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta domstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Bonnier Audio AB, Earbooks AB, Norstedts Förlagsgrupp AB, Piratförlaget AB, Storyside AB

Beklagte: Perfect Communication Sweden AB